

**Förderverein
der Realschule *plus* und Fachoberschule im
Einrich, Katzenelnbogen e.V.**

Satzung

(anlässlich der Namensänderung am 05.02.2015)

§1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule plus und Fachoberschule im Einrich, Katzenelnbogen, e.V.“, im Folgenden Förderverein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 56368 Katzenelnbogen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein dient der Förderung des Schullebens und unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler der Realschule *plus* und Fachoberschule im Einrich, Katzenelnbogen. Er verfolgt damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Förderverein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Förderverein hat den Zweck, die Realschule *plus* und Fachoberschule im Einrich, Katzenelnbogen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie soll insbesondere den Eltern, den Schülern und Freunden der Realschule *plus* und Fachoberschule im Einrich, Katzenelnbogen, empfohlen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Förderverein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt aus dem Förderverein oder durch Ausschluss aus dem Förderverein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 30.11. vorliegen.

- (5) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Außerdem erfolgt der Vereinsausschluss auf einstimmigen Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied Widerspruch im Einzugsverfahren des Mitgliedsbeitrages erhebt.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Förderverein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§5 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mitglieder, der Schulelternbeirat und die Schulleitung können dem Vorstand des Fördervereins mitteilen, welche erzieherischen bzw. schulischen Belange sie vordringlich gefördert haben möchten. Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag der Schulleitung bis zu einem Betrag von 200,-€ ohne Rücksprache. Über höhere Beträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung/ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand beruft sie durch das amtliche Informationsblatt der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen wenigstens eine Woche vor dem Tag der Versammlung ein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (4) Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Fördervereins, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung auf. Er hat über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Gegenstand der Jahreshauptversammlung müssen sein:
- Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - evtl. Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
- (6) Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Änderungen der Satzung können nur mit dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, können sie auch durch Zuruf und Handzeichen erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.
- (9) Der Vorstand ist zu besetzen mit:
- dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
 - zwei Beisitzern

Aus den Reihen des Schulelternbeirates sollten zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Zur Jahreshauptversammlung sollte der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates eingeladen werden, soweit diese nicht ohnehin Mitglieder des Fördervereins sind.

§8 Vertretung des Fördervereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

§9 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Fördervereins. Die Geschäftsführung hat im Sinne dieser Satzung zu erfolgen, sie erfolgt unentgeltlich.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

§10 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit der Auflage, das Vereinsvermögen im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) An die Mitglieder fließen keine Beiträge zurück.